

Besondere Bedingungen in der Unfallversicherung für Ärzte und Zahnärzte - Gruppen-Unfallversicherung

U 7407/06

1. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz ergänzend zu Ziffer 2.2 (2) d) der Allianz AUB auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

(1) Voraussetzungen für die Leistung:

a) Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

b) Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1 (1) c) bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

c) Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase

in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

(2) Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 1.2.1 (b) der Allianz AUB besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

2. Besondere Bedingung für den Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgenstrahlen in die Unfallversicherung

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang auf Strahlenschäden erweitert:

(1) Abweichend von Ziffer 2.2 (2) b) der Allianz AUB sind Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen mitversichert.

(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit strahlenerzeugenden Apparaten eintreten.

3. Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades

Abweichend von Ziffer 1.2.1 (2) b) aa) der Allianz AUB gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm oder Hand	100 %
Daumen oder Zeigefinger	60 %
anderer Finger	20 %
Bein oder Fuß	70 %
große Zehe	8 %
andere Zehe	3 %
Auge	80 %
Gehör auf beiden Ohren	70 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres verlieren die Besonderen Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades ihre Gültigkeit. Gleichzeitig wird die für den Invaliditätsfall versicherte Summe um 50% erhöht.